



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Aus der Praxis für die Praxis

**Was sind wesentliche Änderungen
an Anlagen zum Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen?**



Niedersachsen

Hinweis: Dieses Merkblatt ist keine Verwaltungsvorschrift, sondern eine Hilfe für zuständige Behörden, Sachverständige und Anlagenbetreiber.

Vorbemerkung

In den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Niedersachsen, welche im Rahmen des Gewässerschutzes für Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen bestehen, sind in § 19 i Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ bzw. § 163 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)² Pflichten für die Betreiber solcher Anlagen auch für den Fall der **wesentlichen Änderung** an diesen beschrieben, ohne dass weiter ausgeführt ist, was sich hinter diesem Rechtsbegriff verbirgt. Gleiches gilt für die nach § 167 NWG hierzu erlassenen Spezialvorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS)³. Lediglich bei den Vorschriften des Bundes und des Landes Niedersachsen für die Abwasserbehandlungsanlagen sind in den §§ 18 c WHG bzw. 154 NWG hierzu nähere Angaben enthalten, allerdings auch hier ohne Hinweise, was letztendlich konkret der Gesetzgeber damit meint.

Um hier für die Betreiber derartiger Anlagen und die für den Vollzug der Gewässer-Schutzvorschriften verantwortlichen Behörden, den Sachverständigen und für die Betreiber derartiger Anlagen einen Beitrag zur Rechtssicherheit und zur Vereinheitlichung des Vollzugs zu leisten, sollen in diesem Merkblatt der Begriff der **wesentlichen Änderung** erläutert und mit praktischen Fallbeispielen hinterlegt werden.

1. Was ist eine wesentliche Änderung?

Die Definition des Begriffs **wesentliche Änderung** dient dazu, diesen gegen aus der Sicht des Gewässerschutzes unwesentliche Änderungen abzugrenzen und damit unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Mit der **wesentlichen Änderung** sind Rechtsfolgen für den Betreiber einer Anlage entsprechend §§ 7 und 17 VAwS verbunden, welche wiederum zum Tätigwerden der zuständigen Wasserbehörde führen können.

Zu bedenken ist aber immer, dass **Änderungen an Anlagen** nach **anderen Rechtsgebieten auch wesentlich sein können**.

Der Bundes- und niedersächsische Gesetzgeber haben auf die konkrete Ausgestaltung des Begriffs der **wesentlichen Änderung** in den Spezialvorschriften zum Anlagen bezogenen Gewässerschutz verzichtet. Es wird deshalb auf einschlägige Kommentare zum WHG und auf die durch andere Bundesländer hierzu erlassenen Vorschriften zurückgegriffen.

¹ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. vom 19. August 2002 zuletzt geändert am 10. Mai 2007 (BGBl. I, S. 666)

² Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) i.d.F. vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl., S. 345)

³ Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) i.d.F. vom 17. Dezember 1997 zuletzt geändert am 24. Januar 2006 (Nds. GVBl., S. 41)

Danach liegt eine wesentliche Änderung insbesondere dann vor, wenn in der technischen Funktionseinheit, aus der sich die Anlage zusammensetzt, Anlagenteile neu hinzukommen, weggenommen oder ausgewechselt werden und dadurch nicht ohne weiteres, d. h. nicht ohne nähere Prüfung durch einen Sachverständigen feststeht, dass der ordnungsgemäße Funktionszusammenhang erhalten geblieben ist und die Anforderungen nach § 19 g Abs. 1 bis 3 WHG bzw. § 161 NWG weiterhin erfüllt sind. Gleiches gilt auch für den Betriebsablauf und insbesondere dann, wenn durch eine Änderung an der Anlage die Gefährdungsstufe erhöht wird.

In diesem Zusammenhang ist die Frage von Bedeutung, ob bei Anlagen für die nach § 12 VAWS eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung vorliegt, nach einer **wesentlichen Änderung** an diesen ein erneutes Verfahren zur Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung durchgeführt werden muss. Auch wenn §§ 19 h WHG und 162 NWG sowie die Vorschriften der VAWS hierzu keine Aussage machen, ist es nahe liegend, dass bei einer **wesentlichen Änderung** im Sinne des Wasserrechts eine **erneute Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung** durchzuführen ist. Diesem erneuten (ergänzenden) Verfahren unterliegen nur die **wesentlichen Änderungen** und deren Auswirkung auf die Gesamtanlage.

2. Wann liegt eine wesentliche Änderung vor?

Folgende Merkmale an Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen erfüllen im Regelfall den Tatbestand einer **wesentlichen Änderung**:

- a) Nutzungsänderung einer Anlage,
- b) verwendete Wasser gefährdende Stoffe nach Volumen und Wassergefährdungsklasse
- c) technische Ausgestaltung der Anlage, insbesondere Maßnahmen der primären und sekundären Sicherheit,
- d) Umfang und Intensität der Eigenüberwachung.

3. Beispiele für mögliche wesentliche Änderungen an Anlagen und daraus resultierende Betreiberpflichten

3a Nutzungsänderung einer Anlage

Sofern durch technische Maßnahmen eine Anlage in der Art ihrer Nutzung verändert wird (z.B. Umbau einer Abfüllanlage in eine Behandlungsanlage) ist über eine wesentliche Änderung hinaus praktisch von der Stilllegung einer alten Anlage und Schaffung einer neuen Anlage, mit allen sich nach VAWS daraus ergebenden Betreiberpflichten, auszugehen.

Änderung von Stoffart und Volumen

Bei der Änderung der Stoffe kommen verschiedene Sachverhalte zum Tragen:

- **Änderung der Wassergefährdungsklasse durch Stoffeinsatz**

Der Anlagenbetreiber setzt dauerhaft Stoffe ein, die der ursprünglichen wasserrechtlichen Genehmigung zum Betrieb der Anlage nicht mehr entsprechen. Weisen diese Stoffe eine **höhere Wassergefährdungsklasse** nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung Wasser gefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS)⁴ auf als jene, die der Genehmigung zu Grunde liegen, liegt regelmäßig eine **wesentliche Änderung** vor. Es besteht somit **Anzeigepflicht** seitens des Betreibers nach § 7 VAWS. Weisen diese Stoffe aber eine **geringere Wassergefährdungsklasse** auf liegt **keine wesentliche Änderung** im Sinne der VAWS vor. Dennoch sollte der Anlagenbetreiber die zuständige Behörde über die Veränderung in Kenntnis setzen.

- **Änderung der Wassergefährdungsklasse durch Verwaltungsvorschrift (VwVwS)**

Für die Einstufung der eingesetzten Stoffe in Wassergefährdungsklassen ist nach § 19 g WHG der Bund zuständig. Ändern sich diese auf Grund neuer fachlicher Erkenntnisse oder wegen einer anderen Einstufungssystematik, ist im Einzelfall **durch den Anlagenbetreiber zu prüfen, ob** sich für ihn daraus unter Berücksichtigung des Stoffvolumens seiner Anlage **eine Änderung der Gefährdungsstufe** ergibt (§ 6 VAWS). Ist das Ergebnis der Änderung eine **Erhöhung** der Gefährdungsstufe besteht **Anzeigepflicht**. Eine Ermäßigung der Gefährdungsstufe ist **keine wesentliche Änderung** im Sinne der VAWS.

- **Änderung von Eigenschaften der eingesetzten Stoffe ohne Änderung der Wassergefährdungsklasse**

Durch Weiterentwicklung der eingesetzten Stoffe können sich deren Eigenschaften ändern. Es ist dabei z.B. an das Eindringverhalten (in Auffangflächen), das Korrosionsverhalten und die Lösekraft gegenüber Kunststoffdichtungen zu denken. Diese Änderungen werden im Regelfall durch die Einstufung in Wassergefährdungsklassen nicht erfasst. Damit im **Einzelfall geprüft** werden kann, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, ist für diesen Fall die **Anzeige** nach § 7 VAWS **zweckmäßig**.

- **Änderung der eingesetzten Volumen**

Sofern eine Volumenerhöhung der in der Anlage eingesetzten Stoffe zur **Änderung der** Einstufung in die **Gefährdungsstufe** nach § 6 VAWS führt, liegt eine wesentliche Änderung vor und es besteht **Anzeigepflicht**.

⁴ Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung Wasser gefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (VwVwS) i.d.F. vom 17. Mai 1999 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 98 a vom 29.09.1999) zuletzt geändert am 27. Juli 2005 (Bundesanzeiger Nr. 142a vom 30.07.2005)

Auch eine Reduzierung des nutzbaren Stoffvolumens in einer Anlage (um entsprechend § 6 VAWS eine niedrigere Gefährdungsstufe zu erreichen) kann eine wesentliche Änderung darstellen. Dieses ist dann anzunehmen, wenn zur Erreichung dieses

Zwecks wesentliche Sicherheitseinrichtungen an der Anlage geändert werden (z.B. Grenzwertgeber). Zum Zwecke der Prüfung ist auch hier eine **Anzeige** nach § 7 VAWS **zweckmäßig**.

3b technische Ausgestaltung der Anlage, insbesondere Maßnahmen der primären und sekundären Sicherheit

Bauliche Veränderungen an der Anlage, welche die primäre und sekundäre Sicherheit nicht berühren, stellen keine wesentliche Änderung im Sinne der wasserrechtlichen Vorschriften dar (z.B. Ersatz einer undicht gewordenen Kunststoffinnenhülle in einem Behälter, Ersatz von Dichtungen gegen solche gleicher Bauart).

Erst wenn der Anlagenbetreiber zu dem Ergebnis kommt, dass durch die beabsichtigten Maßnahmen nachteilige Veränderungen auf das Medium Wasser eintreten können, liegt eine **wesentliche Änderung** vor (z.B. Sanierung eines angegriffenen Betons in einem Auffangraum durch Aufbringen eines Dichtungsmittels, Ersatz eines Lagerbehälters aus Kunststoff gegen einen solchen aus Metall). Hier besteht **Anzeigepflicht** nach § 7 VAWS.

Sofern der Einbau eines neuen Anlagenteils ausschließlich der Werterhaltung dient ohne den Funktionszusammenhang zu beeinflussen (z.B. Ersatz von Pumpen gegen solche mit niedrigerem Energiebedarf oder höherem Wirkungsgrad) liegt **keine wesentliche Änderung** vor.

Auch für den Fall, dass z. B. durch bauliche Veränderungen eine **Erhöhung der primären zulasten der sekundären Sicherheit** beabsichtigt wird, liegt eine **wesentliche Änderung** der Anlage mit **Anzeigepflicht** nach § 7 VAWS vor. Danach liegt eine **wesentliche Änderung** an einer Anlage vor, wenn beispielsweise ein einwandiger oberirdischer Behälter mit einer lecküberwachten Innenhülle versehen werden soll, um auf R1/R2 verzichten zu können. Der umgekehrte Fall einer Erhöhung der sekundären zulasten der primären Sicherheit einer Anlage dürfte in der Praxis dagegen eher unwahrscheinlich sein.

3c Umfang und Intensität der Eigenüberwachung (I-Maßnahmen)

Infrastrukturelle Maßnahmen im Sinne von Anhang 2 VAWS (I-Maßnahmen) sind organisatorische und technische Vorkehrungen im Anlagenbetrieb, die dem Bereich der sekundären Sicherheit zuzuordnen sind. Sie sind in der Regel Bestandteil einer Eignungsfeststellung nach § 12 VAWS, sofern sie für den Anlagenbetrieb wesentlich sind.

Wenn in diesem Fall der Anlagenbetreiber eine Änderung vornehmen will (z.B. Überwachungsintervalle mittels persönlicher Besichtigung durch automatische Überwachung ersetzen oder erhebliche Reduzierung von Kontrollgängen unter gleichzeitiger Veränderung des Rückhaltevermögens von R1 nach R2 entsprechend Anhang 2 VAWS), handelt es sich um eine **wesentliche Änderung** im Sinne des Wasserrechts.

Sofern in einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung auf allgemein anerkannte Regeln der Technik Bezug genommen wird („I-Maßnahmen entsprechen der Technischen Regel xxxx in der jeweils gültigen Fassung,“) führt eine Änderung der Technischen Regel oder daraus folgende Anpassungsmassnahmen des Anlagenbetreibers zu **keiner wesentlichen Änderung** im Sinne des Wasserrechts. Sind jedoch in einer Eignungsfeststellung bestimmte I-Maßnahmen konkret vorgegeben und ändert sich eine fachlich damit in Zusammenhang stehende Regel, bedarf es einer Änderung der Eignungsfeststellung, da diese (Verwaltungsakt) Vorrang hat.

Bei Sachverhalten entsprechend erstem Absatz und bei Abweichung von im förmlichen Verwaltungsverfahren konkret beschriebener Maßnahmen besteht **Anzeigepflicht nach § 7 VAWS**.